



Unna/Hamm, im Juni 2018

Durchführungsbestimmungen

Kreispokalspiele der Frauen, Spieljahr 2018/2019

1. Die Spiele werden gemäß der jeweils vorgenommenen Auslosung durchgeführt. Vorverlegungen sind mit Zustimmung der beteiligten Vereine und des Pokalspielleiters möglich. Es muss der Spielverlegungsantrag im DFBnet zur Anwendung kommen! Es nehmen laut VMB 16 Mannschaften daran teil.
Die durchgeführte Auslosung zur Pokalrunde ist unanfechtbar.
1.
 1. Runde mit 16 Mannschaften
 2. Runde mit 8 Mannschaften
 3. Runde mit 4 Mannschaften
 4. Runde mit 2 Mannschaften
2. Spielzeit: 2 x 45 Minuten
Verlängerung: 2 x 15 Minuten
3. Entscheidung der Spiele:
Bei unentschiedenem Ausgang zunächst Verlängerung wie unter 2. angegeben.
Bei weiterem Unentschieden wird die Entscheidung durch Strafstoßschießen gemäß den DFB- Bestimmungen herbeigeführt. Wiederholungsspiele finden nicht statt.
4. Spielberechtigung:
Die Pokalspiele müssen mit der 1. Mannschaft des jeweiligen Vereins durchgeführt werden!
Es dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die eine Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele des Vereins besitzen.
Sollte es in den Spielen zu einer Verlängerung kommen, so können die beteiligten Mannschaften einen 4. Auswechselspieler in Anspruch nehmen.
Nicht zum Spiel vorliegende Spielerpässe müssen innerhalb von 5 Tagen dem Staffelleiter vorgelegt werden. Hier reicht eine gut lesbare Kopie.
- 4a. Im Übrigen verweisen wir auf die Durchführungsbestimmungen des FLVW sowie Satzungen und Ordnungen WFLV/FLVW. Eine sog. Wiedereinwechslung ist nicht gestattet.
5. Einladungen:
Die Spielansetzung ist dem DFBnet zu entnehmen. Eine gesonderte Einladung erfolgt nicht.
6. Anstoßzeiten:

August bis Ende Oktober	15:00 Uhr
November bis Januar	14:30 Uhr
Februar bis August	15:00 Uhr



Werktags 19:00 Uhr

Je nach Platzbelegung können auch im beiderseitigen Einvernehmen die Anstoßzeiten verlegt werden.

- 6a Die Spieltermine werden nach der Auslosung gesondert bekannt gegeben und beziehen sich auf variable Termine, die von den Mannschaften unbedingt wahrgenommen werden müssen. Jedoch muss der Staffelleiter über den tatsächlichen Spieltermin über das elektronische Postfach im DFBnet informiert werden! Bei Nichtbeachtung wird ein Ordnungsgeld erhoben, bzw. Ausschluss aus dem Wettbewerb.

7. Schiedsrichteranforderungen:

Die Ansetzungen werden vom Kreisschiedsrichterausschuss im DFBnet vorgenommen. Eine gesonderte Schiedsrichteranforderung durch die Vereine muss nicht erfolgen.

8. Heimrecht:

Das Heimrecht liegt immer - außer beim Endspiel - bei dem niederklassig spielenden Verein. Ansonsten wie in der Auslosung vorgegeben.

Der Austragungsort des Endspiels wird unanfechtbar durch den Pokalspielleiter festgelegt.

Pokalspielleiter:

**Karl-Heinz Schulze, Am Mispelbohm 8, 44534 Lünen, Tel: 02306-3784096
0172-9370463; schulze.flvw@online.de**

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, das Spielergebnis und gegebenenfalls einen Spielausfall oder Spielabbruch im DFBnet einzustellen.

Die Nichteinhaltung wird grundsätzlich mit dem vorgesehenen Ordnungsgeld geahndet.

Eingabeweg Nummer/Adresse

Internet www.dfbnet.org

Die Paarungen der nächsten Runde können nach Vorliegen der Ergebnisse dort eingesehen werden.

9. Spielberichte:

Die Spielberichte werden als Spielbericht Online erstellt.

10. Nichtantreten:

Mannschaften, die nicht zum Spiel antreten, scheiden automatisch aus dem weiteren Wettbewerb aus.

11. Spielausfälle:



Bei Spielausfällen haben sich die Vereine auf einen vor dem nächsten Spieltag liegenden Termin umgehend zu einigen. Dieser Termin ist dem Pokalspielleiter ebenfalls umgehend mitzuteilen.

12. Abrechnung der Vorrunden bis einschließlich Halbfinale

Die Abrechnung ist von beiden Vereinen gemeinsam durchzuführen.

Die Abgabe an den Kreis wird pauschal durch den Kreiskassierer eingezogen.

Der Betrag der Einnahmen ist zu gleichen Teilen unter den Spielteilnehmern aufzuteilen.

Der Gastgeber bestreitet von seinem Anteil die Kosten für Platzaufbau, Kassierungs- und Ordnungsdienst, Halbzeitgetränke sowie die Schiedsrichterkosten.

Der Gast bestreitet aus seinem Anteil die An- und Abreisekosten

13. Abrechnung des Endspiels

Die Abrechnung der Eintrittsgelder ist vom ausrichtenden Verein durchzuführen.

Der ausrichtende Verein erhält 15 % Prozent der Einnahmen aus den Eintrittsgeldern.

Der Verkauf obliegt dem ausrichtenden Verein, der auch den Erlös voll für sich beanspruchen kann.

Der verbleibende Teil der Einnahmen aus den Eintrittsgeldern wird nach Abzug der Schiedsrichterkosten zu gleichen Teilen unter den Spielpartnern und dem Kreis aufgeteilt.

Der ausrichtende Verein ist ferner verantwortlich für Platzaufbau, Kassierungs- und Ordnungsdienst, Halbzeitgetränke sowie die Spielbälle.

14. Eintrittspreise:

Die Eintrittspreise sind in einem vernünftigen Rahmen zwischen den Beteiligten zu vereinbaren, ggf. ein Mittelwert zwischen den in den beiden Spielklassen der beiden Vereinen vorgesehenen Werte.

Kreisvorstand

FLVW Kreis 32- Unna-Hamm

Horst Weischenberg

Vorsitzender

Kreis Pokalspielleiter

Karl-Heinz Schulze